

Entgeltordnung
für die Entsorgung von Schiffsabfällen
in den von der
Burmans Hafenslogistik GmbH
betriebenen Hafenanlagen

Stand: 08/2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz, Zweck	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Anmeldung, Entsorgungsbestätigung	3 - 4
4.	Fälligkeit, Zahlungsbedingungen	4
5.	Entsorgung von Schiffsabfällen	4
6.	Entsorgung von Ladungsrückständen, Sonderabfällen, landungsbedingten Abfällen	4 - 5
7.	Allgemeine Berechnungsgrundsätze	5
8.	Allgemeine Befreiung	5 - 6
9.	Zuständigkeiten und Überwachung	6
10.	Entsorgungsentgelte, Zusatzleistungen	6
11.	Erfüllungsort, Gerichtsstand	7
12.	Schlussbestimmungen	7
 Anhang:		
I.	Kontakte	8
II.	Entsorgungsbetriebe	8
III.	Formblätter	8

**Entgeltsordnung
für die Entsorgung von Schiffsabfällen
in den von der
Burmanna Hafenlogistik
GmbH
(im folgenden BHL genannt)
betriebsenen Hafenanlagen**

1. Grundsatz, Zweck

- 1.1 Die Hafensbetreiber haben dafür Sorge zu tragen, dass den in den Hafen einlaufenden Schiffen Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zur Verfügung gestellt werden; gemäß der Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in Schleswig-Holsteinischen Häfen (Hafensentsorgungsverordnung-HafEntsVO), in Kraft seit dem 01.01.2003.
- 1.2 Die Hafensentsorgungsverordnung dient zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABI. EG Nr. L332/81). Sie soll dazu beitragen, das Einbringen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See, insbesondere das illegale Einbringen, durch Schiffe zu verringern, indem die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände verbessert wird, um damit den Meeresumweltschutz zu verstärken.
- 1.3 Von allen Schiffen mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen und Sportbooten wird ein Entsorgungsentgelt auf Schiffsabfälle berechnet. Mit der Zahlung des Entgeltes erwirkt das Schiff das Recht, Abfälle gemäß Nummer 10 zu entsorgen. Erteilt der Bereich, Hafen- und Seemannsamt der Hansestadt Lübeck, eine Befreiung nach § 13 Hafensentsorgungsverordnung, entfällt das Entsorgungsentgelt.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Diese Entgeltsordnung gilt (unter Anwendung der HafEntsVO und unter Berücksichtigung des Abfallbewirtschaftungsplanes der BHL) für alle Schiffe, die die von der BHL betriebenen Hafenanlagen anlaufen. Dieses sind im Folgenden der:
 - Terminal Burmannkai 1 (ehemaliger Havemannkai)
 -
- 2.2 Diese Entgeltsordnung gilt nicht für Sportboothäfen.

3. Anmeldung, Entsorgungsbestätigung

- 3.1 Die Schiffsführung eines jeden Schiffes ist verpflichtet (mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen und Sportbooten) gemäß § 6 Hafensentsorgungsverordnung, die im Anhang II der EG-Richtlinie 2000/59/EG bezeichneten Angaben, mindestens 24 Stunden vor dem Einlaufen in den Hafenbereich, spätestens jedoch beim Bekanntwerden des Zielhafens, über den Hafensbetreiber an die zuständige Behörde (Hafen- und Seemannsamt) zu melden.

Bei einer Fahrtdauer von weniger als 24 Stunden, sind die Angaben spätestens beim Auslaufen aus dem letzten Hafen zu melden.

- 3.2 Anmeldungen über das Anlaufen und die Entsorgung von Schiffen haben innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (montags bis samstags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr) zu erfolgen. Anmeldungen und Entsorgungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden mit einem Zuschlag berechnet.
- 3.3 Erfolgt die Anmeldung der Schiffe außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, kann eine Entsorgung der Schiffe nicht zeitnah garantiert werden.
- 3.4 Zur Anmeldung der Schiffe sind Formblätter, die die BHL bereitstellt, zu benutzen. Ggf. können auch Formblätter gemäß Anhang II der EG-Richtlinie 2000/59/EG genutzt werden.
- 3.5 Die Schiffsführung erhält nach der Entsorgung von Schiffsabfällen, eine Entsorgungsbestätigung (Durchschlag vom Formblatt) über die durchgeführte Entsorgung.

4. Fälligkeit, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Entgelte werden frühestens mit dem Einlaufen in die von der BHL betriebenen Hafenanlagen fällig, spätestens mit der Zustellung der Rechnung.
- 4.2 Schuldner der Entgelte ist der Reeder, Eigner oder Charterer der Schiffe. Schulden mehrere Schuldner die Entgelte, haften sie gesamtschuldnerisch.
- 4.3 Die BHL behält sich vor, Entgelte für die Entsorgung von Schiffsabfällen direkt von der Schiffsführung zu kassieren.
- 4.4 Im Falle des Zahlungsverzuges werden Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB per annum fällig.

5. Entsorgung von Schiffsabfällen

- 5.1 Die Schiffsführung ist verpflichtet, die an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Hafenauffangeinrichtung zu entsorgen.
- 5.2 Ausnahmen, soweit diese gesetzlich geregelt sind, werden durch das Hafen- und Seemannsamt erteilt.
- 5.3 Flüssige Schiffsabfälle, die aus Tanks entsorgt werden, müssen bei Umgebungstemperatur pumpfähig sein. Es müssen internationale genormte Leitungsanschlüsse am Schiff vorhanden sein (MARPOL Anlage I).
- 5.4 Flüssige ölhaltige Schiffsabfälle (MARPOL Anlage I) werden von einem von der BHL autorisierten Entorgungsfachbetrieb gegen Rechnung entsorgt, siehe auch Nummer 10.
- 5.5 Der Hausmüll (MARPOL Anlage V) ist in Säcken von Bord an den Entsorger zu übergeben. Hausmüll sind Lebensmittelabfälle, Verpackungsmaterial ohne schädliche Anhaftungen einschließlich Plastik. Das Vermischen des Hausmülls mit Sonderabfällen ist unzulässig.
- 5.6 Für Schiffsabwässer (MARPOL Anlage IV) kann das Entsorgungsunternehmen frei gewählt werden. Dem Schiff stehen Entsorgungsbetriebe mit geeigneten Saugfahrzeugen zur Verfügung. Für die Entsorgung der Schiffsabwässer müssen genormte Leitungsanschlüsse am Schiff vorhanden sein (MARPOL Anlage IV).

6. Entsorgung von Ladungsrückständen, Sonderabfällen, ladungsbedingten Abfällen

- 6.1 Die Schiffsführung ist verpflichtet, die an Bord befindlichen Ladungsrückstände und Sonderabfälle, vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Hafenauffangeinrichtung zu entsorgen.
Diese Regelung gilt nicht für Ladungsrückstände, wenn Schiffe in Verkehren eingesetzt werden, bei denen regelmäßig die gleichen oder ähnliche Ladungen befördert werden und eine Reinigung oder das Entgasen von Laderäumen aus schiffs- oder ladungsbetrieblichen Gründen nicht erforderlich ist.
- 6.2 Sonderabfälle sind alle Schiffsabfälle, die einer besonderen Überwachung bedürfen oder mit überwachungsbedürftigen Abfällen vermischt sind. Z. B. Chemikalien, ölhaltige Werkstattabfälle, Emballagen mit Anhaftungen, Leuchtstoffröhren, Batterien, Reinigungsmittel usw.
- 6.3 Kosten für die Entsorgung von Ladungsrückständen, ladungsbedingten Abfällen und Sonderabfällen, sind direkt zwischen dem Entsorgungsfachbetrieb und dem Schiff abzurechnen.

7. Allgemeine Berechnungsgrundsätze

- 7.1 Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist die Schiffsgröße nach Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß dem London-Übereinkommen (ITC 69 ; BGBL. II 1981 S. 954).
- 7.2 Sofern eine BRZ-Vermessung nicht vorliegt, gelten 2 to Tragfähigkeit gleich 1 BRZ. BHL behält sich vor, eine Einzelpauschale zu erheben.
- 7.3 Besteht für ein Schiff keine Entsorgungspflicht, gehen im Falle der Inanspruchnahme der Entsorgung, die sich aus der Entsorgung des Schiffes ergebenden Kosten direkt vom Entsorgungsfachbetrieb zu Lasten des Schiffes.
- 7.4 Werden Maximalmengen bei der Entsorgung der Schiffe überschritten, erfolgt die Berechnung der Mehrmenge direkt zwischen dem Entsorgungsfachbetrieb und dem Schiff.
- 7.5 Bei Missnutzung der Hafenauffanganlagen, wie unerlaubtem Abladen von Abfällen in den von der BHL betriebenen Hafenanlagen, unangemessener Verzögerungendes Entsorgungsvorganges, verspätete oder unvollständig/falsch ausgefüllter Anmeldungen, kann die BHL den Entgeltpflichtigen die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung stellen.
- 7.6 Die Standardentsorgung gemäß Nummer 10 beinhaltet die An- und Abfahrt des Entsorgungsfahrzeuges und die Annahme und Entsorgung von festem Hausmüll (MARPOL Anlage V). Darüber hinausgehende Leitungen werden direkt vom Entsorgungsfachbetrieb an das Schiff abgerechnet.
Zusätzlich ist in dem Entsorgungsentgelt ein Anteil für die Entsorgung von flüssigen ölhaltigen Stoffen (MARPOL I) und Schiffsabwässer (MARPOL IV) enthalten.
Wird durch ein Entsorgungsfachbetrieb die Entsorgung von MARPOL I und/oder MARPOL IV durchgeführt, erstattet die BHL nach Vorlage der Rechnung vom Entsorgungsfachbetrieb einen Anteil der Entsorgungsentgelte gemäß Nummer 10 zurück.
- 7.7 Zu allen in dieser Entgeltsordnung festgelegten Entgelte, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die Umsatzsteuer, in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe, zusätzlich berechnet.

8. Allgemeine Befreiung

- 8.1 Gemäß den Bestimmungen nach § 13 Hafenentsorgungsverordnung können die Entgeltpflichtigen, für Schiffe, die im regelmäßigen Fahrplan im Liniendienst verkehren und einen Hafen oder Teile davon mindestens zweimal monatlich anlaufen, bei der zuständigen Behörde (Hafen- und Seemannsamt) einen Antrag auf Befreiung stellen. Das Gleiche gilt für Schiffe, denen von der zuständigen Behörde oder den Hafengebietern ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr zugewiesen wurde. Bei der Antragstellung ist nachzuweisen, dass die ordnungsgemäße Entsorgung der Schiffsabfälle gewährleistet ist.
- 8.2 Schiffe, die sich im Eigentum eines hoheitlichen Trägers befinden und soweit sie nicht für gewerbliche Zwecke eingesetzt werden, können die Hafenauffangeinrichtungen auf eigene Kosten nutzen.

9. Zuständigkeiten, Überwachung

- 9.1 Die zuständige Behörde ist die Hafenbehörde (Hafen- und Seemannsamt) nach § 4 der Hafensatzung vom 15. Dezember 1998 (GVOBl. Sch.-H. S503).
- 9.2 Die zuständige Behörde ist berechtigt, Entsorgungsvorgänge für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände jederzeit zu überwachen, um die Durchführung der Landesverordnung für die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen (§ 15 Hafensatzung) sicherzustellen. Insbesondere kann die zuständige Behörde anordnen, dass ein Schiff den Hafen nicht verlässt, ehe die Schiffsabfälle und Ladungsrückstände gemäß den Vorschriften der Hafensatzung entsorgt wurden.

10. Entsorgungsentgelte, Zusatzleistungen

- 10.1 Das Entsorgungsentgelt für Schiffsabfälle gemäß MARPOL Anlage I, IV und V beträgt je Fahrzeug und Anlauf unabhängig davon ob ein Schiff entsorgt:

Kategorie	Fahrzeuggröße in BRZ		Entsorgungsentgelt je BRZ	Maximalmenge von Schiffsabfällen gemäß * MARPOL V
1	bis	1.500	0,020 €	0,24 m ³
2	bis	2.500	0,020 €	0,48 m ³
3	bis	3.500	0,020 €	0,96 m ³
4	bis	6.000	0,020 €	1,44 m ³
5	bis	15.000	0,022 €	10,00 m ³
6	über	15.000	0,022 €	20,00 m ³

*) feste hausmüllähnliche Abfälle

- 10.2 Die Entsorgungsentgelte enthalten ein anteiliges Entsorgungsentgelt je Kategorie; für ölhaltige Flüssigkeiten aus dem Schiffsbetrieb (MARPOL Anlage I) in Höhe von 0,018 €/BRZ und für Schiffsabwässer (MARPOL Anlage IV) in Höhe von 0,001 €/BRZ. Hiermit ist die Entsorgung bis zu einer Höchstmenge abgedeckt, deren Entsorgungskosten dem berechneten Entsorgungsentgelt gemäß Satz 1 entsprechen.
Gegen Vorlage einer Rechnung über die Entsorgung der Flüssigkeiten, erstattet die BHL den ausgewiesenen Rechnungsbetrag des Entsorgungsfachbetriebes. Die Rückerstattung erfolgt höchstens in Höhe des ermittelten Entsorgungsentgeltes gemäß Satz 1.

- | | | |
|--------|--|---------------------|
| 10.3 | Das Mindestentgelt je Fahrzeug und Anlauf beträgt | 12,50 € je Fahrzeug |
| 10.4 | Die regelmäßige Arbeitszeit für die Anmeldungen und die Entsorgungen von Schiffen ist von montags bis samstags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Außerhalb dieser regelmäßigen Arbeitszeit werden folgende Zuschläge berechnet: | |
| 10.4.1 | Anmeldungen | 7,50 € je Vorgang |
| 10.4.2 | Entsorgungsleistungen | 15,50 € je Vorgang |
| 10.4.3 | Einzelpauschale
(sofern vom Hafenbetreiber aus Vereinfachungsgründen pauschaliert wird. Es entfallen dann die Vorgenannten Berechnungen) | 86,00 € je Vorgang |

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort für Leistungen und Streitigkeiten aus dieser Entgeltsordnung ist Lübeck.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Sollte eine Bestimmung dieser Entgeltsordnung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem mit ihr verfolgten Zweck entspricht.
- 12.2 Die Entgeltsordnung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Heikendorf, den 30.08.2021

Burmann Hafenlogistik GmbH

Die Geschäftsführung

Anhang:

I. Kontakte

1.1 Anmeldung der Entsorgung

Burmann Hafenlogistik GmbH
Konsul-Lieder-Allee 41
24226 Heikendorf
Telefon: +49 (0)431 202 505
Telefax: +49 (0)431 206 216

1.2 Ausnahmegenehmigung, Überwachungsbehörde

Hansestadt Lübeck
Lübeck Port Authority
Ziegelstraße 2
23556 Lübeck
Telefon: +49 (0)451 122 - 6942
Telefax: +49 (0)451 122 - 6999

Ansprechpartner: Stefan Weglehner

Telefon: +49 (0) 451 122 - 6942
E-mail: stefan.weglehner@luebeck.de

1.3 Ansprechpartner für Hafenauffangeinrichtungen, Entsorgungsentgelte und Formblätter

Burmann Hafenlogistik GmbH
Konsul-Lieder-Allee 41
24226 Heikendorf
Internet: www.burmann-hafenlogistik.de

1.3.1 Ansprechpartner für Hafenauffanganlagen: Betrieblicher Koordinator der Terminals

Zarif Göksel
Telefon: +49 (0) 172 4199 133
E-mail: z.goeksel@burmann-hafenlogistik.de

1.3.2 Ansprechpartner für Entsorgungsentgelte und Formblätter:

Ansprechpartner: Hans-Olaf Burmann
Telefon: +49 (0) 431 202 505
Telefax: +49 (0) 431 206 216
E-mail: schiffsentsorgung@burmann-hafenlogistik.de

II. Entsorgungsbetriebe

Eine Liste mit Fachbetrieben kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

III. Formblatt für die Anmeldung (siehe Anlage)